



GEMEINDE KÖTTMANNSDORF

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 20. September 2022, Zahl BUD-2022-1179-00001, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit dem § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|----------------------------------|---|--------------|
| Erträge | € | 5.884.200,00 |
| Aufwendungen | € | 5.794.000,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen | € | 12.800,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen | € | 208.300,00 |

| | | |
|---------------------------------------|---|-------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | € | -105.300,00 |
|---------------------------------------|---|-------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|--------------|---|--------------|
| Einzahlungen | € | 6.069.800,00 |
| Auszahlungen | € | 5.543.500,00 |

| | | |
|--|---|------------|
| Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung | € | 526.300,00 |
|--|---|------------|

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei den einzelnen Abschnitten und Unterabschnitten können Einsparungen bei den Voranschlagskonten ohne besonderes Genehmigungsverfahren zur Bedeckung der Abgänge bei den anderen Voranschlagskonten verwendet werden, wenn zwischen ihnen nach ihrer Zweckbestimmung ein enger verwaltungstechnischer und sachlicher Zusammenhang besteht.

Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 darf durch den Gemeinderat im Voranschlag beschlossen werden, dass gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

Gegenseitig deckungsfähig sind:

1. Ausgaben der Kontengruppe „Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren“ mit den Ansatzposten 400 bis 480
2. Ausgaben der Kontengruppe „Leistungen für Personal“ mit den Ansatzposten 500 bis 590
3. Ausgaben der Kontengruppe „Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ mit den Ansatzposten 600 bis 690 und 700 bis 790

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

-x-

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. September 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Josef Liendl

